

Bedingung

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-KASKOVERSICHERUNG

(AKKB2007.1)

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Was ist versichert ?
- Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall ?
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung ? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen,
 - wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen und was versteht
 - man unter einer vorläufigen Deckung ?
- Artikel 5 Welche Leistung erbringt der Versicherer ?
- Artikel 6 Was ist nicht versichert ? (Risikoausschlüsse)
- Artikel 7 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten ?
 - (Obliegenheiten)
- Artikel 8 Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung ?
- Artikel 9 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)
- Artikel 10 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden ? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)
- Artikel 11 Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet ? Welchen Regeln unterliegt dieses ?
- Artikel 12 Wann ändert sich die Prämie ? (Wertanpassung)
- Artikel 13 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag ? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen ? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos ? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges ?
- Artikel 14 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden ?
- Artikel 15 Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden ? (Gerichtsstand)
- Artikel 16 Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen ?
- Artikel 17 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben ?
- Artikel 18 Welches Recht ist anzuwenden ?

Artikel 1

Was ist versichert ?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1. In der Elementarkaskoversicherung
 - a) durch folgende Naturgewalten:
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
 - b) durch Brand oder Explosion;
 - c) durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - d) durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
 - 1.2. in der Kollisionskasko-Versicherung darüber hinaus
 - a) durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
2. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
3. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast sind auch Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-(Front-), Seiten und Heckscheiben versichert.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall ?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung ? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30.

Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23
unterzeichnet haben (siehe Anlage).

2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 4

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen,
wann beginnt der Versicherungsschutz im allgemeinen und was versteht
man unter einer vorläufigen Deckung ?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizze zu zahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).
4. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizze (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldenhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhafte in Verzug gerät (Pkt. 3).
Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5

Welche Leistung erbringt der Versicherer ?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 8) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden

1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- das Fahrzeug zerstört worden ist oder
- in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensmeldung wieder zur Stelle gebracht wird oder
- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2. ergebenden Betrag übersteigen.

1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden

2.1. Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1.) vor, leistet der Versicherer

- die Kosten der vorgenommenen Reparatur und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile;
- im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Reparatur;
- die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.

2.2. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.

2.3. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monates nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.

5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.

6. Die Punkte 1. bis 4. gelten sinngemäß für

Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.

7. Über den Rahmen der Punkte 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 6

Was ist nicht versichert ? (Risikoausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse,

1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
2. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben ursächlich zusammenhängen;
4. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969, BGBL.Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.

Artikel 7

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten ? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1 a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,
 - 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrichtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befindet.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des

Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,

3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis

- den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
- die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen;

3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

3.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Artikel 8

Was gilt im Fall einer Selbstbeteiligung ?

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Artikel 9

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 5 Punkt 4) ein.

2. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehr nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monates entspricht.

3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monates nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 10

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden ? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberchtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 11

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet ? Welchen Regeln unterliegt dieses ?

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.
2. Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet.
Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.
3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
4. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
5. Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegen zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Artikel 12

Wann ändert sich die Prämie ? (Wertanpassung)

1. Im Versicherungsvertrag kann die Wertanpassung der Prämie aufgrund eines Index vorgesehen werden.
2. Ist dies der Fall, wird die Prämie gemessen an dem jeweils vereinbarten Index wertbezogen und basiert auf der Indexzahl, die der bei Vertragsabschluß gültigen Prämie zugrunde liegt.
Die Prämie unterliegt den Veränderungen der Indexzahl. Eine Prämienänderung wirkt frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer.

Artikel 13

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag ? Wer kann nach Eintritt des

Schadenfalles kündigen ? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos ?

Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges ?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag automatisch bei Ablauf.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer so rechtzeitig – mindestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist – auf die Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer ausdrücklich über die Wirkung des Schweigens und das Erfordernis einer fristgerechten Kündigung belehren.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

2.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Artikel 2) ist jede Vertragspartei berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu kündigen.

2.2 Die Kündigung kann durch beide Vertragsparteien binnen zwei Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles ausgesprochen werden. Sie darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2.3 Im Falle des vollendeten oder auch bloß versuchten Versicherungsmisbrauchs, weiters wenn der Versicherungsnehmer arglistig einen unbegründeten Anspruch erhoben hat oder sich bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des

versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur

Vertragsauflösung
verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 14

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden ?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 15

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden ? (Gerichtsstand)

Der Versicherungsnehmer und sonstige anspruchsberechtigte Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Artikel 16

Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen ?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 17

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben ?

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und sonstiger anspruchsberechtigter Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Artikel 18

Welches Recht ist anzuwenden ?

Es gilt österreichisches Recht.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom

30. Mai 2002 unterzeichnet haben:

(Stand April 2006)

Andorra

Belgien

Dänemark

Deutschland

Estland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Großbritannien

Irland

Island

Italien

Kroatien

Lettland

Litauen

Luxemburg

Malta

Niederlande

Norwegen

Österreich

Polen

Portugal

Schweden

Schweiz

Slowakei

Slowenien

Spanien

Tschechien

Ungarn

Zypern

Bedingung

FAHRZEUG-KASKO

BESONDERE BEDINGUNG KA203-07

KASKOBONUS

Kaskobonussystem in der Euro-Kaskoversicherung für Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast:

Für gegenständliche Euro-Kaskoversicherung sieht der Tarif ein Bonussystem vor.

1. Dieser Bonus wird wie folgt festgelegt:

| Bonusstufe | Kaskobonus |
|------------|------------|
| 9 | kein bonus |
| 8 | 10% |
| 7 | 20% |
| 6 | 25% |
| 5 | 30% |
| 4 | 35% |
| 3 | 40% |
| 2 | 45% |
| 1 | 50% |
| 0 | 55% |

2. Ersteinstufung

Die erstmalige Einstufung in das Kaskobonussystem erfolgt aufgrund der, im jeweils gültigen Tarif vorgesehenen Regelung.

3. Auswirkungen des Schadenverlaufes auf die Prämie

3.1. Nach schadenfreiem Verlauf eines jeden Beobachtungszeitraumes (1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres) ist die Prämie zum jeweils nächsten Fälligkeitszeitpunkt ab dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner unter Berücksichtigung der nächst höheren Bonusstufe zu bemessen, sofern nicht bereits die höchste Bonusstufe erreicht ist.

3.2. Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate, bzw. wenn kein früheres Versicherungsverhältnis anzurechnen ist, mindestens sechs Monate bestanden hat.

Ein Versicherungsfall ist für den Schadenverlauf dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer hiefür eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht oder eine Schadenreserve gebildet hat.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- innerbetriebliche Kosten des Versicherers
- sowie Leistung, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander erbracht werden.

3.3. Fallen in einem Beobachtungszeitraum ein oder mehrere Schäden an, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung erbringt, erfolgt zum beschriebenen Zeitpunkt eine Umstufung im Kaskobonussystem nach folgender Regelung:

| Anzahl der Schäden pro Beobachtungszeitraum | Rückstufung um |
|---|----------------|
| 1 | 1 Stufe |
| 2 | 2 Stufen |
| 3 | 4 Stufen |
| 4 | 5 Stufen |

3.4. Wenn jedoch in einem Beobachtungszeitraum ein oder mehrere Schäden anfallen, deren Entschädigungsleistung insgesamt in der Eurovollkasko EUR 400.- bzw. in der Euroteilkasko EUR 200.- nicht übersteigt, so unterbleibt eine Umstufung.

Bedingung

FAHRZEUG-KASKO

BESONDERE BEDINGUNG KA203-07

KASKOBONUS

Kaskobonussystem in der Euro-Kaskoversicherung für Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast:

Für gegenständliche Euro-Kaskoversicherung sieht der Tarif ein Bonussystem vor.

1. Dieser Bonus wird wie folgt festgelegt:

| Bonusstufe | Kaskobonus |
|------------|------------|
| 9 | kein bonus |
| 8 | 10% |
| 7 | 20% |
| 6 | 25% |
| 5 | 30% |
| 4 | 35% |
| 3 | 40% |
| 2 | 45% |
| 1 | 50% |
| 0 | 55% |

2. Ersteinstufung

Die erstmalige Einstufung in das Kaskobonussystem erfolgt aufgrund der, im jeweils gültigen Tarif vorgesehenen Regelung.

3. Auswirkungen des Schadenverlaufes auf die Prämie

3.1. Nach schadenfreiem Verlauf eines jeden Beobachtungszeitraumes (1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres) ist die Prämie zum jeweils nächsten Fälligkeitszeitpunkt ab dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner unter Berücksichtigung der nächst höheren Bonusstufe zu bemessen, sofern nicht bereits die höchste Bonusstufe erreicht ist.

3.2. Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate, bzw. wenn kein früheres Versicherungsverhältnis anzurechnen ist, mindestens sechs Monate bestanden hat.

Ein Versicherungsfall ist für den Schadenverlauf dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer hiefür eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht oder eine Schadenreserve gebildet hat.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- innerbetriebliche Kosten des Versicherers
- sowie Leistung, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander erbracht werden.

3.3. Fallen in einem Beobachtungszeitraum ein oder mehrere Schäden an, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung erbringt, erfolgt zum beschriebenen Zeitpunkt eine Umstufung im Kaskobonussystem nach folgender Regelung:

| Anzahl der Schäden pro Beobachtungszeitraum | Rückstufung um |
|---|----------------|
| 1 | 1 Stufe |
| 2 | 2 Stufen |
| 3 | 4 Stufen |
| 4 | 5 Stufen |

3.4. Wenn jedoch in einem Beobachtungszeitraum ein oder mehrere Schäden anfallen, deren Entschädigungsleistung insgesamt in der Eurovollkasko EUR 400.- bzw. in der Euroteilkasko EUR 200.- nicht übersteigt, so unterbleibt eine Umstufung.

Bedingung

FAHRZEUG-KASKO
07

BESONDERE BEDINGUNG KA020-

AUFLÖSGUNGSWERT BEI LEASINGFAHRZEUGEN

Bei einem Totalschaden, das ist dann der Fall, wenn die Reparaturkosten zuzüglich allfälliger Restwerte höher als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges sind, oder bei Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeuges ersetzt der Versicherer, sofern er bedingungsgemäß für den Schadenfall Deckung bietet, neben der Leistung gem. Art. 5.1.2. der AKKB auch eine allfällige Differenz zu einem darüber hinausgehenden Abrechnungsbetrag, der sich aufgrund der Auflösung des Leasingvertrages infolge des Totalschadens oder des Diebstahls ergibt, nach Maßgabe der nachstehenden Regelung.

Der Abrechnungsbetrag darf die mit dem um 2%-Punkte erhöhten Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank abgezinste Summe der ausstehenden, erst nach dem Schadensfall fällig werdenden Leasingraten zuzüglich des bei Erreichung der vertraglich vereinbarten Kalkulationsbasisdauer des Leasingvertrages vereinbarten Restwertes nicht übersteigen. Ein allfälliges hinterlegtes Depot bleibt unberücksichtigt und vermindert den zuvor errechneten Auflösungsbetrag nicht.

Diese Zusatzdeckung gilt nur während der Laufzeit eines aufrechten Leasingvertrages. Die Auflösung des Leasingvertrages ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen.

EURO-VOLLKASKO FÜR GEBRAUCHTWAGEN

1. Umfang der Versicherung

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang.

1.1. Erweiterung des Versicherungsumfanges

In teilweiser Abänderung des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in folgenden Gruppen zusammengefaßten Schadenfälle:

1.1.1 Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.

1.1.2 Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.

1.1.3 Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.

1.1.4 Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

1.1.5 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild, Federwild oder Haustieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Tierbissen an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien.

1.1.6 Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Panoramadächer ohne Rücksicht auf die Schadenursache. Falls ein Selbstbehalt vereinbart wurde, findet der Abzug dieses Selbstbehalt nicht statt, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgetauscht, sondern repariert wird.

1.1.7 Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).

1.1.8 Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

1.1.9 Darüberhinaus sind versichert Schäden durch Unfall schlechthin, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

2. Obliegenheiten

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7.3.4. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) wird als Obliegenheit im Sinne des § 6 Abs. 3 VersVG bestimmt, daß ein Schaden, der gemäß Pkt. 1.1.1, Pkt. 1.1.2, Pkt. 1.1.5 – ausgenommen Tierbisse, Pkt. 1.1.7 bzw. Pkt. 1.1.8 entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzugezeigen ist.

Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 VersVG zur Folge.

**Bedingung
FAHRZEUG-KASKO**

BESONDERE BEDINGUNG KA121-07

EURO-VOLLKASKO

1. Umfang der Versicherung

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang.

1.1. Erweiterung des Versicherungsumfanges

In teilweiser Ergänzung des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in folgenden Gruppen zusammengefaßten Schadenfälle:

Schadengruppe 1

1.1.1 Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.

1.1.2 Verlust von im versperrten Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere - inklusive Zulassungsschein und Führerschein sowie der am Fahrzeug befestigten Kennzeichentafeln (auch Wunschkennzeichen) - einschließlich Gebühren zur Wiederbeschaffung - durch Einbruch-Diebstahl bis zu einer Höhe von EUR 1.000,--.

Notebooks, Kameras, Mobiltelefone und nicht im Fahrzeug eingebaute Musikwiedergabegeräte sind nur dann mitversichert, wenn sie im abgeschlossenen Kofferraum oder Handschuhfach verwahrt sind.

1.1.3 Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.

1.1.4 Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.

1.1.5 Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

1.1.6 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Tierbissen an Schlüchtern, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmaterialien.

1.1.7 Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Panoramadächer ohne Rücksicht auf die Schadenursache.
Falls ein Selbstbehalt vereinbart wurde, findet der Abzug dieses Selbstbehaltes nicht statt, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgetauscht, sondern repariert wird.

1.1.8 Bruchschäden an der übrigen Verglasung (Kleingläser).

Schadengruppe 2

1.1.9 Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).

1.1.10 Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

1.1.11 Darüberhinaus sind versichert Schäden durch Unfall schlechthin, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

2. Obliegenheiten

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7.3.4. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraft-Fahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) wird als Obliegenheit im Sinne des §6 Abs. 3 VersVG bestimmt, dass ein Schaden, der gemäß Pkt. 1.1.1, Pkt. 1.1.2, Pkt. 1.1.4, Pkt. 1.1.6 - ausgenommen Tierbisse, Pkt. 1.1.9 bzw. Pkt. 1.1.10 entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen ist.

Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des §6 VersVG zur Folge.

EURO-TEILKASKO

1. Umfang der Versicherung

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang.

1.1. Erweiterung des Versicherungsumfanges

In teilweiser Ergänzung des Artikel 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in folgenden Gruppen zusammengefaßten Schadenfälle:

Schadengruppe 1

1.1.1 Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.

1.1.2 Verlust von im versperrten Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere - inklusive Zulassungsschein und Führerschein sowie der am Fahrzeug befestigten Kennzeichentafeln (auch Wunschkennzeichen) - einschließlich Gebühren zur Wiederbeschaffung - durch Einbruch-Diebstahl bis zu einer Höhe von € 1.000.-.

Notebooks, Kameras, Mobiltelefone und nicht im Fahrzeug eingebaute Musikwiedergabegeräte sind nur dann mitversichert, wenn sie im abgeschlossenen Kofferraum oder Handschuhfach verwahrt sind.

1.1.3 Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.

1.1.4 Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.

1.1.5 Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

1.1.6 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Tierbissen an Schlüchten, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien.

1.1.7 Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Panoramadächer ohne Rücksicht auf die Schadenursache. Falls ein Selbstbehalt vereinbart wurde, findet der Abzug dieses Selbstbehaltes nicht statt, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgetauscht, sondern repariert wird.

1.1.8 Bruchschäden an der übrigen Verglasung (Kleingläser).

Schadengruppe 2

1.1.9 Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).

1.1.10 Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

2. Obliegenheiten

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7.3.4. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) wird als Obliegenheit im Sinne des § 6 Abs. 3 VersVG bestimmt, daß ein Schaden, der gemäß Pkt. 1.1.1, Pkt. 1.1.2, Pkt. 1.1.4, Pkt. 1.1.6 - ausgenommen Tierbisse, Pkt. 1.1.9 bzw. Pkt. 1.1.10 entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzugezeigen ist.

Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 VersVG zur Folge.

EURO-TEILKASKO FÜR GEBRAUCHTWAGEN

1. Umfang der Versicherung

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang.

1.1. Erweiterung des Versicherungsumfanges

In teilweiser Abänderung des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in folgenden Gruppen zusammengefaßten Schadenfälle:

1.1.1 Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.

1.1.2 Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.

1.1.3 Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.

1.1.4 Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

1.1.5 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild, Federwild oder Haustieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Tierbissen an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmaterialien.

1.1.6 Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Panoramadächer ohne Rücksicht auf die Schadenursache. Falls ein Selbstbehalt vereinbart wurde, findet der Abzug dieses Selbstbehaltes nicht statt, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgetauscht, sondern repariert wird.

1.1.7 Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).

1.1.8 Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

2. Obliegenheiten

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7.3.4. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) wird als Obliegenheit im Sinne des § 6 Abs. 3 VersVG bestimmt, daß ein Schaden, der gemäß Pkt. 1.1.1, Pkt. 1.1.2, Pkt. 1.1.5 – ausgenommen Tierbisse, bzw. Pkt. 1.1.7 entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen ist.

Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 VersVG zur Folge.